

## **Übertragung des Versicherungsgeschäfts von der Markel International Insurance Company Limited auf die Markel Insurance Societas Europaea**

### **EINLEITUNG**

Das Vorhaben umfasst die Übertragung verschiedener Versicherungspolicen oder von Teilen solcher Policen (die „**übertragenen Versicherungspolicen**“) von der Markel International Insurance Company Limited („**MIICL**“) auf die Markel Insurance Societas Europaea („**MISE**“) (die „**Übertragung**“):

- Die Übertragung soll nach der auf den 28. März 2019 terminierten Anhörung zum 29. März 2019 („**Datum der Übertragung**“) vollzogen werden.
- Nach der Übertragung sorgt die MISE für die Verwaltung der übertragenen MIICL-Versicherungspolicen und für die Schadensregulierungen.

Die MIICL und die MISE gehören beide zur Unternehmensgruppe Markel (die „**Markel-Gruppe**“), deren Obergesellschaft die Markel Corporation, ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, ist. Die MIICL und die MISE sind selbst im Vereinigten Königreich bzw. in Deutschland ansässig.

### **GENEHMIGUNG DER ÜBERTRAGUNG**

Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den High Court of England and Wales (das „**Gericht**“).

Nach Artikel 109 des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner durch den Financial Services and Markets Act 2012 geänderten Fassung (zusammen der „**FSMA**“) ist ein Bericht einer einschlägig qualifizierten Person vorzulegen (der „**unabhängige Sachverständige**“), damit das Gericht und die betroffenen Versicherungsnehmer die Auswirkung der Übertragung ordnungsgemäß beurteilen können. In dem Bericht werden die Übertragung und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf alle betroffenen Versicherungsnehmer dargelegt. Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung des besagten Berichts dar.

### **WELCHE VERSICHERUNGSPOLICEN BETROFFEN SEIN WERDEN**

Die übertragenen Versicherungspolicen sind Teil derjenigen MIICL-Versicherungspolicen, bei denen das Land des versicherten Risikos im EWR liegt (wobei mit „EWR“ der Europäische Wirtschaftsraum nach dem Rückzug des Vereinigten Königreichs gemeint ist). Liegen die versicherten Risiken einer Versicherungspolice ausschließlich im EWR und im Vereinigten Königreich, so soll die gesamte Versicherungspolice übertragen werden. Der weiter unten stehenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Versicherungspolicen oder Teile von Versicherungspolicen entsprechend dem Standort der MIICL-Niederlassung, von welcher die Versicherungspolice erworben wurde, und entsprechend dem geografischen Gebiet, in welchem sich das durch die jeweilige Versicherungspolice versicherte Risiko befindet, übertragen werden sollen und welche nicht.

Die MIICL hat Niederlassungen in Irland, Deutschland, Spanien und in den Niederlanden. Das Versicherungsgeschäft wird auch von der Hauptniederlassung der MIICL im Vereinigten Königreich aus betrieben. Stammt eine MIICL-Versicherungspolice nicht von einer der Niederlassungen, so wurde sie von der MIICL-Hauptniederlassung abgeschlossen.

		Lokalisierung des versicherten Risikos			
		nur EWR	EWR und zum Teil auch Vereinigtes Königreich	EWR und zum Teil auch andere Länder weltweit	Vereinigtes Königreich und/oder nur andere Länder weltweit
Standort der MIICL-Niederlassung	Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	Übertragung nur des auf den EWR entfallenden Teils	keine Übertragung
	Niederlassung in Irland	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	Übertragung nur des auf den EWR entfallenden Teils	keine Übertragung
	Niederlassung in Deutschland	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend
	Niederlassung in Spanien	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend
	Niederlassung in den Niederlanden	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend

Nach der Übertragung kann ein Versicherungsnehmer Policen besitzen, die teils bei der MIICL und teils bei der MISE bestehen, wenn die Police geteilt wird, wobei nur der EWR-Teil übertragen wird.

### SCHLUSSFOLGERUNG DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Ich habe die Übertragung und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer der MIICL und der MISE geprüft.

Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass die den Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit nach der Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt sein wird, dass keiner Versicherungsnehmergruppe nennenswerte nachteilige Auswirkungen durch die Übertragung entstehen würden, dass der Kundenservice, der den Versicherungsnehmern geboten wird, infolge der Übertragung nicht geringer sein würde und dass es daher keinen Grund gibt, weshalb die Übertragung nicht vollzogen werden sollte.

Ich werde einen zusätzlichen Bericht vorlegen, in welchem alle Angelegenheiten zu behandeln sind, die sich in der Zeit zwischen dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen und der abschließenden Anhörung bei Gericht ergeben haben sollten.

### ZWECK DER ÜBERTRAGUNG

Mit der Übertragung wird die Neuorganisation des Europa-Geschäfts der Markel-Gruppe in der Weise bezweckt, dass die Übereinstimmung mit den einschlägigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen gewahrt bleibt. Es besteht im Vereinigten Königreich eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Regulierungslandschaft nach dem Austritt des Landes aus der EU. Meiner Überzeugung nach ist es unwahrscheinlich, dass die MIICL weiterhin ihr Versicherungsgeschäft im EWR wird betreiben können. Es besteht auch Unsicherheit hinsichtlich des Status der existierenden Versicherungsnehmer der MIICL im EWR, wenn die MIICL den Rest der Policen verwalten und

geschuldeten Schadenersatz leisten müsste. Es ist unklar, welche Verordnungen diesen Prozess nach dem Brexit regeln werden.

Die Markel-Gruppe hat deshalb beschlossen, sämtliche EWR-Risiken (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) auf einen einzigen europäischen Versicherer, nämlich auf die MISE, zu übertragen, damit eine operative Kontinuität gewährleistet werden kann. Dadurch soll die Markel-Gruppe in die Lage versetzt werden, die vorhandene europäische Kundenbasis zu pflegen und neue Versicherungsgeschäfte abzuschließen.

## **GRÜNDE FÜR MEINE SCHLUSSFOLGERUNG**

Ich habe die Jahresabschlüsse und die Daten der MIICL und der MISE im Hinblick auf die Übertragung analysiert. Dabei habe ich insbesondere die Angemessenheit der Schadenrückstellungen für die MIICL und die MISE sowie ihre jeweilige Fähigkeit, die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften als eigenständige Unternehmen vor und nach der Übertragung zu erfüllen, überprüft.

Ich bin der Auffassung, dass sowohl für die Versicherungsnehmer der MIICL als auch für die der MISE vor der Übertragung ein hohes Maß an Sicherheit besteht, das auch nach der Übertragung gegeben wäre.

Ich kann keine nennenswerte nachteilige Auswirkung erkennen, die auf irgendeiner Versicherungsnehmergruppe nach der Übertragung in Zusammenhang mit der Schadensregulierung und der Bearbeitung der Policen entstehen würden.

Ich habe die Auswirkung der Übertragung auf alle Versicherungsnehmer geprüft, von denen ich meine, dass sie von der Übertragung betroffen sein könnten. Es gibt drei Versicherungsnehmergruppen, die meines Erachtens von der Übertragung betroffen sein könnten:

### **Die Versicherungsnehmer nicht übertragener MIICL-Versicherungspolicen (bitte lesen Sie diesen Absatz, wenn Ihre Police nicht übertragen wird)**

Es wird nur geringfügige Änderungen hinsichtlich der Bilanz und der Finanzkraft der MIICL nach der Übertragung geben, weil die übertragenen Policen lediglich ungefähr 15 Prozent des Gesamtgeschäfts der MIICL ausmachen.

Meine Überprüfung hat ergeben, dass die technischen Rückstellungen der MIICL auf einer angemessenen Grundlage beruhen und dass die MIICL nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften erfüllen würde.

Die Versicherungsnehmer werden sich weiterhin bei demselben Unternehmen befinden, dessen Governance-Struktur ebenso unverändert geblieben sein wird wie das regulatorische Regelwerk und die Police mit allen Bestimmungen und Bedingungen, und die Bearbeitung der Policen würde in derselben Art und Weise wie vor der Übertragung erfolgen.

### **Die Versicherungsnehmer der übertragenen MIICL-Versicherungspolicen (bitte lesen Sie diesen Absatz, wenn Ihre Police übertragen wird)**

Die Policen werden von MIICL auf die MISE übertragen. Meine Überprüfungen haben ergeben, dass sowohl die MIICL als auch die MISE Unternehmen mit solider Kapitalausstattung sind und ein annähernd gleich hohes Maß an Sicherheit bieten.

Meine Überprüfung hat ergeben, dass die technischen Rückstellungen der MIICL auf einer angemessenen Grundlage beruhen und dass die MISE nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften erfüllen würde.

Die Bestimmungen und Bedingungen der Versicherungspolicen werden unverändert bestehen bleiben und auch die Bearbeitung der Versicherungspolicen wird wie vor der Übertragung fortgeführt werden. Die Versicherungsnehmer werden sich bei einem anderen Unternehmen befinden, dessen Governance-Struktur und regulatorisches Regelwerk nach meinem Eindruck nicht wesentlich anders sind.

Meines Erachtens bestünden hingegen ohne die Übertragung einige erhebliche Risiken infolge des Brexit. Insbesondere sehe ich die Gefahr, dass es der MIICL unmöglich sein könnte, Schadenersatz zu zahlen und Versicherungspolicen zu bearbeiten, was den Versicherungsnehmern zum Nachteil gereichen würde.

### **Existierende Versicherungsnehmer der MISE (lesen Sie diesen Abschnitt, wenn Sie eine MISE-Versicherungspolice haben)**

Ich bin durch meine Überprüfung zu dem Schluss gelangt, dass die MISE über eine solide Kapitalausstattung verfügt und ein hohes Maß an Sicherheit bietet. Ich gehe ferner davon aus, dass die technischen Rückstellungen der MIICL auf einer angemessenen Grundlage beruhen und dass die MISE nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften erfüllen würde.

Die Versicherungsnehmer werden sich weiterhin bei demselben Unternehmen befinden, dessen Governance-Struktur ebenso unverändert geblieben sein wird wie das regulatorische Regelwerk und die Police mit allen Bestimmungen und Bedingungen, und die Bearbeitung der Policen würde in derselben Art und Weise wie vor der Übertragung erfolgen.

## **DURCHGEFÜHRTE ANALYSEN**

### ***Bewertung der Schadensrückstellungen***

Ich habe die technischen Rückstellungen der MIICL und der MISE, wie sie sich vor und nach der Übertragung darstellen, geprüft. Meine Überprüfung umfasste auch eine Beurteilung des Ansatzes, der Methodik und der Governance, die für die Ermittlung der Höhe der technischen Rückstellung wesentlich sind. Ich habe überdies die wichtigsten Annahmen, die bei der Festlegung der technischen Rückstellungen zugrunde gelegt wurden, überprüft und die meisten wesentlichen, aber unsicheren Aspekte der technischen Rückstellungen einem Benchmarking unterzogen.

Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass die technischen Rückstellungen sowohl der MIICL als auch der MISE vor der Übertragung auf einer angemessenen und konstanten Grundlage beruhen und auch nach der Übertragung beruhen werden.

### ***Vermögenswerte und regulatorische Eigenkapitalvorschriften***

Ich habe die Mindesteigenkapitalposition der MIICL und der MISE hinsichtlich der Zeit vor und nach der Übertragung überprüft. Für beide Unternehmen gilt, dass sie nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen bei Weitem erfüllen würden. Das regulatorische Eigenkapital ist bei einem Verhältnis von 1 zu 200 angemessen. Daraus lässt sich ableiten, dass das Sicherheitsniveau, das den Versicherungsnehmern sowohl der MIICL als auch der MISE ermöglicht wird, insgesamt gut ist.

Sowohl die MIICL als auch die MISE werden von Standard & Poor und A.M. Best auf „A“ eingestuft. Ich würde davon ausgehen, dass diese Einstufung auch nach der Übertragung erhalten bleibt. Das lässt auf eine solide Finanzstärke schließen.

### ***Verwaltung der Policen und Brexit***

Die Vorgehensweise, nach welcher die Policen verwaltet und Schadenersatz gezahlt wird, wird keine wesentlichen Änderungen erfahren. Ebenso wenig vermag ich zu erkennen, dass sich das bisherige Kundenserviceniveau ändern würde.

Die Übertragung nicht durchzuführen, könnte, je nach den Ergebnissen der laufenden Brexit-Verhandlungen, dazu führen, dass die Ausbezahlung von Schadenersatz an Versicherungsnehmer oder die Verwaltung ihrer Policen aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Ich bin daher der Auffassung, dass die pragmatischste Lösung aller Fragen, die durch den Brexit aufgeworfen werden, in der Durchführung der Übertragung besteht.

## **ÜBER DEN UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN**

Ich, Niranjan Nathan, bin innerhalb der Sparte der Actuarial Services Partner der Ernst & Young LLP, des weltweit führenden Anbieters von Versicherungs-, Steuer-, Transaktions- und Unternehmensberatungsdienstleistungen. Ich bin Mitglied des Berufsverbandes Institute and Faculty of Actuaries und verfüge über eine mehr als 19-jährige Berufserfahrung in allen Bereichen der allgemeinen Versicherung, die durch aktuarielle Tätigkeit abgedeckt wird (einschließlich der Arbeitsfelder Rückstellungen, Eigenkapital, Solvency-II-Compliance, Preisfindung und Transaktionen). Ich wurde von der MIICL als unabhängiger Sachverständiger in Zusammenhang mit der Übertragung beauftragt. Diese Beauftragung wurde von der Prudential Regulation Authority (PRA) in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) genehmigt.

Das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen Ernst & Young LLP ist eine in England und Wales unter OC300001 eingetragene Limited Liability Partnership und Mitglied der Ernst & Young Global Limited. Ein Verzeichnis der Namen aller Mitglieder steht zur Einsichtnahme in 1 More London Place, London SE1 2AF, Hauptniederlassung und eingetragener Geschäftssitz des Unternehmens, zur Verfügung.

## **ÜBER DEN BERICHT DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN**

Nach Artikel 109 des FSMA ist einem Antrag auf Genehmigung einer Übertragung eines Versicherungsgeschäfts ein Bericht über die Bestimmungen, die dem Vorhaben zugrunde liegen, beizufügen (der „**Bericht**“). Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung des Berichts dar; seine Kenntnisnahme kann daher nicht die Lektüre des gesamten Berichts ersetzen, da der Bericht nähere Informationen enthält, die in dieser Zusammenfassung fehlen. Der Bericht steht in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften für Sachverständigengutachten und mit den Leitlinien für Berichte über Vorhaben, die im Kapitel 18 des „PRA/FCA Supervision Handbook“ enthalten sind. Die Form des Berichts wurde von der PRA gemäß Artikel 109 des FSMA im Kontext der Übertragung genehmigt. Diese Zusammenfassung und der Bericht wurden ausschließlich zur Befolgung der FSMA-Vorschriften für Übertragungen von Versicherungsgeschäften erstellt. Diese Zusammenfassung unterliegt denselben Beschränkungen wie der Bericht; diese sind im Bericht dargelegt. Im Falle einer tatsächlichen oder vermeintlichen Unvereinbarkeit zwischen dieser Zusammenfassung und dem Bericht ist der Bericht maßgeblich.

**Niranjan Nathan**

**16. Oktober 2018**

**Mitglied der Berufsvereinigung „Institute and Faculty of Actuaries“  
Partner – Ernst & Young LLP**

Ein Exemplar des Berichts kann von den Webseiten von Markel unter [www.markelinternational.com](http://www.markelinternational.com) und [www.markel-brexit.de](http://www.markel-brexit.de) heruntergeladen werden oder durch ein Schreiben an die MIICL an 20 Fenchurch Street, London, EC3M 4AZ, oder durch eine E-Mail an [brexit@markel.de](mailto:brexit@markel.de) angefordert werden.